



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Kurbeitragssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **10. November 2011** die nachfolgende Kurbeitragssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und

§§ 1 bis 5a und 13 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I. S. 54).

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Hirschhorn (Neckar) ist staatlich anerkannter Luftkurort. Das Erhebungsgebiet umfasst das ganze Stadtgebiet.
- (2) Die Stadt erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen wie öffentliche Anlagen, Spazierwege, Ruhebänke, Schutzhütten, Wegweiser, Wegemarkierungen, Leseangebote in der Stadtbücherei, Gästeführungen etc.) einen Kurbeitrag.
- (3) Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe und wird ganzjährig erhoben.

§ 2

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Beitragspflicht beginnt am Tag nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages zusammen als ein Tag.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage nach der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und ist am selben Tage fällig. Bei einer späteren Verlängerung des Aufenthalts entsteht die Beitragsschuld für die zusätzliche Anwesenheit am ursprünglich geplanten Abreisetag.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 6 Verpflichteten (Vermieter) zu entrichten.

§ 3

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der normale Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr € 0,50, ab dem 1. Januar 2013 € 0,60.
- (2) Der ermäßigte Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag € 0,25, ab dem 1. Januar 2013 € 0,30.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

- (3) Der ermäßigte Kurbeitrag gilt für
- a) Benutzer eines Camping- oder Wohnmobilstellplatzes,
 - b) Teilnehmer an Tagungen und Lehrgängen,
 - c) Familien ab fünf Personen ab der ersten Person, auch wenn mitreisende Kinder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4

Befreiung von der Beitragspflicht und Ermäßigung des Kurbeitrages

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
- a) Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erholungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Familie unentgeltliche Aufnahme finden. Hierzu zählen insbesondere Familienangehörige,
 - c) Schwerbehinderte und Pflegebedürftige,
 - d) Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Hirschhorn (Neckar),
 - e) Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes in Hirschhorn aufhalten.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1, insbesondere Ziffer c), tritt nur ein, wenn der Beitragspflichtige das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen durch entsprechende Angaben auf dem Meldeformular wahrheitsgemäß darlegt.
- (3) Der Magistrat kann Sondervereinbarungen über Einziehung und Höhe des Kurbeitrages abschließen oder von diesem befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale oder unbillige Härte vorliegt. Bisherige Befreiungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit bzw. werden widerrufen und müssen ggf. neu beantragt werden.

§ 5

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Der Betreiber von Beherbergungsstätten und Camping- und Wohnmobilplätzen, die der gewerbe- und geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, haben über die Ankünfte und Abreisedaten eine wahrheitsgemäße Statistik zu führen. Diese enthält die Zahl der Ankünfte und Abreisen pro Kalendertag, aufgeteilt in Gäste mit normalen, reduzierten oder befreiten Kurbeitrag. Die Statistik ist schriftlich oder elektronisch so zu führen, dass sie zu Kontrollzwecken im Beherbergungsbetrieb jederzeit einsehbar ist. Die Stadt stellt entsprechende Listen wahlweise auf Papier oder als Datei kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Mit dem Tag der Beitragspflicht erhält der Beitragspflichtige eine Kurkarte, in die sein Name und seine Urlaubsanschrift und der Tag der voraussichtlichen Abreise angegeben sind.
- (3) Beansprucht ein Gast Befreiung nach § 4 Abs. 1, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen. Ebenso muss er seine Berechtigung auf den ermäßigten Beitrag dann nachweisen, wenn sie nicht offensichtlich ist.
- (4) Die Statistiken können von den zuständigen Mitarbeitern der Stadt Hirschhorn (Neckar) jederzeit während der normalen Geschäftszeiten des Beherbergungsbetriebs ohne Vorankündigung geprüft werden. Dabei wird die tatsächliche Belegung mit der aktuellen Statistik verglichen.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

- (5) Ist der Wohnungsgeber ortsfremd und treffen die Befreiungsgründe nach § 4 Abs. 1 nicht zu, kann der Wohnungsgeber für die Eigennutzung zwischen dem Führen einer Statistik oder einer jährlichen Pauschale in Höhe von € 15,00, ab dem 1. Januar 2013 € 18,00 (normaler Kurbeitrag) oder € 7,50, ab dem 1. Januar 2013 € 9,00 (ermäßigter Kurbeitrag) pro Person entscheiden.

§ 6

Einzug und Abführung des Kurbeitrags, Haftung

- (1) Die Wohnungsgeber haben den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen für die Aufenthaltsdauer einzuziehen.
- (2) Die vereinnahmten Beträge sind in folgenden Intervallen an den Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar) abzuliefern:
- Für Übernachtungen vom 1. April eines Jahres bis zum 30. September desselben Jahres bis zum 15. Oktober des Jahres.
 - Für Übernachtungen vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahrs bis zum 15. April diesen Jahres.

§ 7

Nutzen der Kurkarte

- (1) Gewerbetreibenden im Kurgebiet aber auch in der Region steht es frei, Inhabern einer Kurkarte beliebige Vergünstigungen zu gewähren, soweit dies mit der allgemeinen Gesetzgebung vereinbar ist. Sie haben das Recht, für diese Vergünstigungen in eigenen Werbematerialien und am Ort der Leistungserbringung zu werben. Dies gilt nicht für Produkte oder Dienstleistungen, die vom Gesetz her ausschließlich volljährigen Personen zugänglich gemacht werden dürfen.
- (2) Zur Umsetzung der Kurkarte beschließt der Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar) eine Verwaltungsrichtlinie, die im Hirschhorner Stadtanzeiger veröffentlicht wird.
- (3) Die Werbung für Vergünstigungen für Kurkarteninhaber kann untersagt werden, wenn ein begründeter Anfangsverdacht besteht, dass die es sich dabei um unlauteren Wettbewerb, betrügerische Geschäfte, Ausnutzung der Unerfahrenheit und ähnliche Geschäfte handelt.
- (4) Die Stadt Hirschhorn (Neckar) wird nach Möglichkeit eigene Vergünstigungen für Kurkarteninhaber bereitstellen.

§ 8

Aushangpflicht

Die Stadt Hirschhorn (Neckar) erstellt eine allgemeinverständliche Information für Gäste über die Erhebung eines Kurbeitrages und den daraus für den Reisenden entstehenden Nutzen. Diese ist in jedem Betrieb an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
 - a) einer Stadt oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - b) einer Stadt oder ein Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5a KAG, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen einer der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung und Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar).

§ 10

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 28. März 2007, veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 13 vom 30. März 2007, außer Kraft.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar) 11. November 2011

Rainer Sens
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 46 vom 18.11.2011.

Die Kurbeitragssatzung kann jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.